. Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, erfolgen. Der Plan der Berufsausbildung (Lehrlinge) wird hierbei nicht berührt.

# Inkrafttreten 🗼

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1954

- Staatssekretarlat für Berufsausbildung

Wießner" Staatssekretär,

Anlage 1

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Anordnung

# Vorläufige Aufstellung über die Zulassung von Anlernberufen

Für die Bau- und Leichtindustrie wird die Ausbildung in folgenden Anlernberufen mit mindestens einjähriger Ausbildungszeit zugelassen:

| Beru<br>Nr. |  | Lohn-<br>gruppe | Aus-<br>bildungs-<br>dauer | Mindest-<br>eintritts-<br>alter |
|-------------|--|-----------------|----------------------------|---------------------------------|
| ' 1. Fi     | ir die Bauindustrie                                      |                 | Monate                     | Jahre                           |
| 2414        | Maurerhelfer   | . 3             | 12                         | 14                              |
| , 2463      | Isoliererhelfer  | . 4             | 12                         | 18                              |
| 2471        | h Stukkateurhelfer                                       | . 4             | 12                         | · 14 .                          |
| 2478        | a Malerhelfer  | 3               | 12                         | 15                              |
| 2. Fi       | ir die Leichtindustrie                                   |                 |                            | ji.                             |
| 3014        | Arbeiter für die B dienung von Holzb arbeitungsmaschiner | e-              | 18                         | 16                              |
| 3019        | Furnier- und Sper<br>holzmacher                          | r4              | 18                         | 14                              |
| 3421        | a Strecker   | . 4             | 12                         | ், 15 🤌                         |
| 3421        | b Flyer  | 4               | 12                         | 14                              |
| 3421        | b Selfaktor-Anleger                                      | . 4             | 12                         | 15                              |
| 3423        | Zwirner (Einfachzwi<br>ner)                              |                 | 12                         | 14                              |
| 3425        | Schuß- u. Kettspul- (Weberei)                            | _               | 12                         | 14                              |
| 3444        | Ausnäher (Einfach bindungen)                             | n-<br>4         | 12                         | 14                              |
| 3452        | Näher und Kettle<br>(Strumpfindustrie)                   | er. 1           | 12                         | 14                              |
| ŝiŝi        | Aufzelchner (Fulle<br>und Einlagertoffe                  | F: 4            | 12                         | 14                              |

| Berufs-<br>Nr. | Berufsbezeichnung                                    | Lchn-<br>gruppe | Aus-<br>bildungs-<br>dauer | Mindest-<br>eintritus-<br>alter<br>Jahre |
|----------------|--|-----------------|----------------------------|--|
|                |  |                 | Monate                     |  |
| 3482           | Näher (Interlock- und<br>Overlockmaschine)           | 4               | 12                         | 14                                       |
| 3482           | Näher (Spezialmaschinen in der BekleidungsIndustrie) | •               | 12                         | 14                                       |
| 3489           | Krimmerhandschuh-<br>näher                           | 3               | 12                         | 14                                       |
| 3639           | Lederwarenstepper                                    | 4               | 15                         | 14                                       |
| 3655           | Lederhandschuh-<br>näher                             | 4 /             | 18                         | 14                                       |

Die Systematik der Ausbildungsberufe vom 19. März 1953 wird durch die Zulassung dieser Anlernberufe nicht verändert.

zu § 1 Abs. 8 vorstehender Anordnung

## Anlernvertrag

(für die Ausbildung von Jugendlichen in einem Beruf, der in der "Systematik der Anlernberufe" verzeichnet ist)

| §<br>Vertrags                                  |        |                 |
|--|--------|-----------------|
| Zwischen dem(Betrieb)                          |        | (Anschrift)     |
| vertreten durch(Name) und dem/der Jugendlichen | ,      | Dienststellung) |
|  | (Name) | (Vorname)       |
| (geboren am)                                   | ,      | (in)            |
| (Ort) ,  | treter | (Straße)        |

(Ort) wird dieser Anlernvertrag geschlossen.

5 2

(Name des Erziehungsberechtigten)

Ausbildungsziel

, Die Ausbildung erfolgt als

wohnhaft in

(

.

Die Ausbildungszeit beträgt entsprechend der "Syste-Sie beginnt am ..... und endet am .....

# Abschlußprüfung

Die Ausbildung endet mit einer Prüfung, in der festgestellt wird, ob der Jugendliche sich das für die vorgesehene Tätigkeit notwendige Wissen und Können angeeignet hat.

§ 5 ,~

# Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

- 1. dafür Sorge zu tragen, daß die Ausbildung nach einem Lehrplan organisiert und systematisch durchgeführt wird,
- 2. alle Möglichkeiten zu nutzen, den Jugendlichen zur aktiven Mitarbeit beim demokratischen Aufbau zu
- 3. dem Jugendlichen innerhalb der Arbeitszeit wöchentlich fünf Stunden berufstheoretischen Unterricht zu erteilen.
- den Jugendlichen zu regelmäßigem Besuch der Berufsschule anzuhalten,
- 5. die zum Besuch der Berufsschule erforderlichen Fahrtkosten zu erstatten,
- den Jugendlichen mit den betrieblichen Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften vertraut zu machen. The first of the second
- 7. für die Kontrolle des Gesundheitszustandes des Jugendlichen zu sorgen.

§ 8

# Pslichten des Jugendlichen

Der Jugendliche verpflichtet sich,

- 1. fleißig zu lernen und alle ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen sowie das ihm anvertraute gesellschaftliche Eigentum zu schonen und zu schützen, das Berichtsheft ständig, gut und sauber zu führen,
- die Anordnungen und Hinweise der mit der Ausbildung Beauftragten (Meister, Facharbeiter, Lehrer uaw.) gewissenhaft zu befolgen und die Unfallverhütungsvorschriften streng zu beachten,
- 3. regelmäßig und pünktlich am festgesetzten allgemeinbildenden Unterricht in der Berufsschule und am berufstheoretischen Unterricht im Betrieb tellzunehmen.

# Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich,

- 1. den Jugendlichen zu diszipliniertem Verhalten im Betrieb und in der Berufsschule zu erziehen und mit den für die Ausbildung verantwortlichen Vertretern des Betriebes und der Berufsschule Verbindung zu halten, um den Erfolg der Ausbildungsund Erziehungsarbeit zu gewährleisten.
- den Jugendlichen zu veranlassen, seine Pflichten und Aufgaben regelmäßig und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 8

# Entlohnung ...

Die Entlohnung beträgt im

- 1. Halbjahr ...... DM
- 3. Halbjahr ......DM

# Arbeitszelt und Urlaub

Für die Arbeitszeit und den Urlaub gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

# Lösung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann nur mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, vorzeitig gelöst werden. . -...

§ 11

# Streitfälle

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitfälle ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes die Konfliktkommission in Kenntnis zu setzen.

§ 12 %

### Gültigkeit

Zusätzliche Vereinbarungen, die nach Abschluß des Vertrages zwischen den Vertragspartnern getroffen werden, müssen in einem Zusatzvertrag niedergelegt und von den a... werden. und von den am Vertrage Beteiligten unterschrieben ,

(Ort) (Datum)

(Name des Jugendlichen)

(gesetzlicher Vertreter)

937

Anordnung des Staatssekretariats für Berufsausbildung; Gesetzblatt der DDR, Jg.1954, Nr.100, S.934-937

e.

. 💩